



**Satzung
über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
„Hort Tintenfass“**

Inhalt

Changelog - 1 -
§ 1 Gebührenpflicht..... - 2 -
§ 2 Gebührenschuldner - 2 -
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr - 2 -
§ 4 Gebührenmaßstab - 2 -
§ 5 Gebührensatz - 2 -
§ 6 Gebührenermäßigung..... - 3 -
§ 7 Auskunftspflicht..... - 4 -
§ 8 In-Kraft-Treten..... - 4 -

Changelog

Datum	Bearbeiter	Grund der Änderung
12.02.2021	Tobias Weinzierl	4. Änderung der Gebührensatzung (Gebührenanpassung)

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung
„Hort Tintenfass“**

vom 01.08.2016 – in Kraft ab 01.09.2016

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 22.11.2016 – in Kraft ab 01.12.2016
geändert durch 2. Änderungssatzung vom 25.7.2017 – in Kraft ab 1.9.2017
geändert durch 3. Änderungssatzung vom 4.7.2018 – in Kraft ab 1.9.2018
geändert durch 4. Änderungssatzung vom 22.02.2021 – in Kraft ab 01.09.2021

Die Gemeinde Buch a. Erlbach erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes
folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung „Hort Tintenfass“ (§1 Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Hort Tintenfass“ der Gemeinde Buch a. Erlbach) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung „Hort Tintenfass“ aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Kindertageseinrichtung „Hort Tintenfass“ angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung „Hort Tintenfass“; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren sind jeweils zum 28. eines jeden Monats im Nachhinein zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Buch a. Erlbach eine Einziehungsermächtigung (SEPA-Mandat) für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung „Hort Tintenfass“.

§ 5 Gebührensatz

- 1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:
 - für eine Buchungszeit von 1 bis 2 Stunden 84,00 €
 - für eine Buchungszeit von 2 bis 3 Stunden 108,00 €

- für eine Buchungszeit von 3 bis 4 Stunden	132,00 €
- für eine Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden	156,00 €
- für eine Buchungszeit von 5 bis 6 Stunden	180,00 €
- für eine Buchungszeit von 6 bis 7 Stunden	204,00 €
- für eine Buchungszeit von 7 bis 8 Stunden	228,00 €
- für eine Buchungszeit von 8 bis 9 Stunden	252,00 €
- für eine Buchungszeit von 9 bis 10 Stunden	276,00 €

- 2) In den unter Abs. 1 genannten Gebühren sind das Spiel-, Obst- und Gemüsegeld inbegriffen.
- 3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Essensgebühr wird nach Ablauf des Monats vom angegebenen Konto abgebucht. Das Abmelden vom Mittagessen wird entsprechend den Bedingungen des Lieferanten geregelt.
- 4) Der Gebührensatz wird insgesamt für 12 Monate erhoben.
- 5) Ferienbuchungen (außerhalb der Schließtage)

Bei der Abrechnung der Ferientage bei vorhandener Standard-Regelbuchung wird folgendes zugrunde gelegt:

- bis 14 Tage Ferienbuchungen pro Kalenderjahr sind mit der normalen Monatsgebühr abgegolten
- 15 bis 29 gebuchte Ferientage pro Kalenderjahr entsprechen einer erhöhten Monatsgebühr (August bzw. Dezember)
- 30 bis 44 gebuchte Ferientage pro Kalenderjahr entsprechen zwei erhöhten Monatsgebühren (Abrechnung im November und Dezember)
- ab 45 gebuchten Ferientagen pro Kalenderjahr entsprechen drei erhöhten Monatsgebühren (Abrechnung im November und Dezember)

Die Gebührenhöhe für die Ferientage richtet sich nach den gebuchten Betreuungsstunden auf dem Buchungsbeleg und kann somit von der regelmäßig zu zahlenden Monatsgebühr abweichen.

- 6) Kurzzeitbuchungen

Die Kurzzeitbuchungen werden je nach Buchungskategorie (gebuchte Stunden) siehe §5(1) und Buchungsbeleg taggenau im August oder Dezember des Kalenderjahres abgerechnet.

§ 6 Gebührenermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie (auch Stief-, Halbgeschwister oder in der Familie befindliche Pflegekinder) gleichzeitig die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten oder Hort) wird die Gebühr für das zweite, dritte und vierte Kind um ein Viertel ermäßigt. Für das fünfte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig mit vier seiner Geschwister in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen betreut wird, erfolgt keine Gebührenerhebung mehr.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Gebührenermäßigung (§ 6) beansprucht wurden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Buch a. Erlbach, 25.02.2021



1. Bürgermeister